

WEGWEISER

Trennung · Scheidung



Information
Beratung · Hilfe

Anwaltspraxis **FRICKE & FRICKE**



Doris Fricke

- **Fachanwältin für Familienrecht seit 1999**
- **Fachanwältin für Sozialrecht seit 1991**

Jörg Fricke

- **Fachanwalt für Familienrecht seit 1997**
- **Fachanwalt für Erbrecht seit 2008**

Tätigkeitsschwerpunkte:

- **Scheidungsrecht**
(Unterhalt, elterliche Sorge und Besuchsregelungen, Vermögensauseinandersetzung, Versorgungsausgleich)
- **Sozialrecht**
(Gesetzl. Kranken- und Pflegeversicherung, Erwerbsminderungsrente, Schwerbehindertenrecht)
- **Versicherungsrecht**
(Private Krankenversicherung, Berufsunfähigkeit)
- **Scheidungsrecht**
(Unterhalt, elterliche Sorge und Besuchsregelungen, Vermögensauseinandersetzung, Versorgungsausgleich)
- **Erbrecht**
(Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, Pflichtteil, Testament)
- **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**

Mitgliedschaften:

- Deutscher Anwaltsverein e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV
- Deutscher Familiengerichtstag e. V.
- Deutscher Anwaltsverein e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV
- Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Die Bezeichnung „**Fachanwalt**“ darf nur nach der Verleihung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer geführt werden. Erforderlich ist der Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligen Rechtsgebiet, die in einem besonderen Anerkennungsverfahren geprüft werden.

Liebe Eltern,

wir freuen uns sehr, dass Sie heute die 2. Auflage unserer Broschüre in Ihren Händen halten, die speziell als Wegweiser zu dem Thema „Trennung und Scheidung“ für Erststädter Bürgerinnen und Bürger entwickelt wurde, und Sie möglichst übersichtlich und aktuell über dieses Thema informieren möchte.

Herausgegeben wird die Broschüre von dem regionalen Arbeitskreis Trennung/ Scheidung, der seit 1998 existiert und sich aus Fachkräften zusammensetzt, die sich intensiv mit diesem Thema beschäftigen. Dazu zählen die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle, das Frauenhaus des Rhein-Erft-Kreises, das Jugendamt der Stadt Ertstadt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pädagogischen Familien-dienst (als Trägerverbund mit dem SKFM) sowie ein Fachanwalt für Familienrecht, eine Mediatorin und ein Verfahrensbeistand.

Trennung und Scheidung sind seit vielen Jahren ein fester Bestandteil unserer gesellschaftlichen Realität, der teilweise deutlich in die familiäre Welt „eingreift“ und die Beteiligten, Eltern wie Kinder, häufig vor eine Vielzahl von offenen Fragen stellt. Hier soll der Wegweiser praktische Hilfestellungen geben und gleichzeitig auf fachlich-qualifizierte Hilfsangebote verweisen, damit Sie diese Situation nicht alleine bewältigen müssen.

Nutzen Sie die angeführten Institutionen und stellen Sie den Fachleuten all die Fragen, die Sie bewegen und die Sie beschäftigen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Einfachheit halber im Text jeweils nur die männliche Form verwendet wird.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind/Ihren Kindern persönlich alles Gute.

Ihr

Arbeitskreis

Trennung und Scheidung Ertstadt

Inhalt

1. Scheiden tut weh!	4	9. Frauenhaus	15
2. Wie Kinder mit der Trennung umgehen	5	10. Beistandschaft (Jugendamt)	16
3. Wie Eltern ihren Kindern helfen können	8	11. Unterhaltsvorschuss	16
4. Sorgerecht	10	12. Schuldner- und Insolvenzberatung ...	17
5. Umgangsrecht	12	13. Unterhalt	17
6. Verfahrensbeistandschaft	13	14. Miete	19
7. Mediation	14	15. Anwaltliche Vertretung	20
8. Gruppe für Alleinerziehende	14	16. Nützliche Adressen	21
		Impressum	23
		Inserentenverzeichnis	23

1. Scheiden tut weh!

Bevor Paare die Entscheidung treffen, sich zu trennen, haben sie in der Regel bereits eine mehr oder weniger lang andauernde Zeit der Krise miteinander erlebt; eine Zeit, die oft geprägt ist von Streitigkeiten, Aussprachen, Versöhnungsversuchen, unüberwindbaren Unterschiedlichkeiten beider Partner.

Wenn die Streitigkeiten überhand nehmen, wenn keine Annäherung mehr möglich ist, wenn die Kluft zwischen den Partnern immer größer wird und die Enttäuschung über den anderen zu Bitterkeit und manchmal sogar Hass führt, ist eine Trennung für viele Paare häufig der einzige Ausweg.

Anschrift und Telefonnummer finden Sie auf Seite 21

Eine Trennungsentscheidung stürzt beide Partner in heftige gefühlsmäßige Turbulenzen. Beide haben einmal aus einem Gefühl der Liebe heraus geheiratet, nun entstehen – neben aller Bitterkeit und allem Zorn – Gefühle von Trauer, Schuld, Angst, Kränkung und Versagen.

Unabhängig davon, ob beide die Trennung wollen oder ob einer diese Entscheidung gegen den Wunsch des anderen trifft, entstehen Gefühle von tiefer Unsicherheit, wie nun alles weitergehen wird. Vertraute Lebensstrukturen zerbrechen, etwas Neues muss erst noch allmählich wachsen.

In dieser Zeit ist es ganz wichtig, verständnisvolle, aber auch kritische Gesprächspartner zu haben, sei es im Freundeskreis oder in einer Beratungsstelle. Wenn von der Trennung des Paares Kinder betroffen sind, ist eine Hilfe besonders wichtig. Je besser das betroffene Paar die eigene Ehekrise, die Trennung mit all ihren widersprüchlichen Gefühlen bearbeiten kann, umso besser wird es ihm gelingen, weiterhin Eltern zu bleiben.

In Krisen- und Konfliktsituationen eines Paares bietet u.a. die **Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EFL)** fachliche Hilfe an. Termine werden nach telefonischer Vereinbarung vergeben.

Der Inhalt der Beratungsgespräche wird vertraulich behandelt. Die Beratung ist kostenfrei. Das Beratungsangebot kann unabhängig von Weltanschauung, Religions- oder Konfessionszugehörigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Berater sind ausgebildete Ehe-, Familien- und Lebensberater (BAG) mit unterschiedlichen therapeutischen Zusatzqualifikationen und Erstberufen. Sie sind zu regelmäßiger Supervision und Fortbildung verpflichtet.



2. Wie Kinder mit der Trennung umgehen

Trennung/Scheidung ist für Eltern wie für Kinder ein belastender und schmerzhafter Prozess, der oft lange vor der räumlichen Trennung beginnt. Je nach Alter des Kindes und der Trennungs- und Scheidungsphase, in der sich die Eltern befinden, entstehen neue Fragen, die entweder von den Kindern direkt gestellt werden oder sich in ihrem Verhalten äußern. Inwieweit die Kinder die Trennung der Eltern bewältigen, hängt davon ab, ob sie langfristig eine tragfähige und unbelastete Beziehung zu beiden Eltern behalten und weiterentwickeln können.

Im Folgenden wollen wir einige typische Probleme und Reaktionen ansprechen. Damit möchten wir zum Nachdenken anregen und bei der Suche nach guten Lösungen helfen. Uns ist bewusst, dass Mütter und Väter im Zuge einer Trennung auch mit ihren eigenen Problemen, Verunsicherungen und Fragen beschäftigt sind. In der akuten Trennungsphase ist es schwer, sich auf die Bedürfnisse der Kinder einzustellen.

Das Kind ist zunächst durch den Verlust eines Elternteils in seinem Vertrauen in soziale Bindungen erschüttert. Es entsteht bei ihm Angst, auch der andere Elternteil könnte weg gehen. Die sonst so starken Eltern werden häufiger als traurig, nervös oder gereizt erlebt. Aus Sicht des Kindes ist es daher verständlich, wenn es nahe an den „verbleibenden“ Elternteil heranrückt, um Sicherheit zu erfahren. Es nutzt wenig, Kindern solche Ängste auszureden. Vielmehr

brauchen Kinder Zeit, um Sicherheit und Vertrauen in den Beziehungen zu den Eltern wieder zu erlangen. Sie benötigen in dieser Zeit verlässliche Zuhörer, die trösten und helfen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies können neben den Eltern natürlich auch Vertrauenspersonen aus Familie, Schule und Kindergarten sein, die die Kinder besonders in den Blick nehmen. Eine Einbindung der Bezugspersonen hilft diesen, mit den Reaktionen des Kindes (z.B. starken Gefühlschwankungen, schulischem Leistungsabfall, Rückzug, Wut oder auch scheinbarem Nicht-Reagieren) angemessen umzugehen.

Kinder haben das Bedürfnis, die Ereignisse um sie herum zu verstehen. Gerade jüngere Kinder, die sich selbst noch stark als *Mittelpunkt der Welt* begreifen, glauben häufig, an dem Auseinandergehen der Eltern mit schuldig zu sein. Hilfe in dieser schwierigen Lage erfahren Kinder, wenn Eltern deutlich machen, dass sie als Mann und Frau Probleme haben und nicht, weil sie Eltern sind. Kindliche Schuldgefühle können sich dann abbauen, wenn über die gemeinsame, auch schöne Familienvergangenheit weiterhin gesprochen werden kann und ein unbelasteter Kontakt zu beiden Elternteilen bestehen bleiben darf.

Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern. Seine Identität und Persönlichkeit, sein Wesen und seine Charaktereigenschaften setzen sich zusammen aus dem, was es von beiden Elternteilen mitbekommen hat. Es könnte die

SABINE KLEIDON

RECHTSANWÄLTIN

Fachanwältin für Familienrecht:

Ehescheidung, Unterhalt, Sorge- u. Umgangsrecht,
Güterrecht u. Vertragsgestaltung

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:

Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht

Augustinusweg 1 · 50374 Ertstadt-Kierdorf
Fon: +49 (0)2235 80 96 30 · Fax: +49 (0)2235 80 96 50
sk@ra-kleidon.de · www.ra-kleidon.de



weitere Entwicklung des Kindes erschweren, wenn es über das Auseinandergehen der Eltern erfährt, dass eine Seite in ihm schlecht sein soll und abgewertet wird. Daher sollte der Satz gelten: „Beide Eltern sollen Eltern bleiben“.

Alterstypische Reaktionen

Entsprechend ihrem Alter, Geschlecht oder Temperament, sozialem Umfeld und den Beziehungen zu beiden Eltern bewältigen Kinder die Zeit der familiären Neuorientierung unterschiedlich. Trotz großer individueller Unterschiede lassen sich alterstypische Reaktionsformen beobachten.

Geburt bis ca. 18 Monate

Kinder, die noch nicht sprechen können, teilen ihren Eltern über Mimik und Gestik bzw. über ihr körperliches Befinden mit, wie es ihnen geht. Eltern können aufgrund ihrer intuitiven Fähigkeiten oft das Befinden des Kindes gut erkennen und spüren, was dieses braucht. Manchmal sind die Eltern aber unsicher, wie sie die Signale ihres Kindes einordnen sollen. So kann z.B. ein Kind, das nach einem Besuchswochenende bei dem umgangsberechtigten Elternteil aufgewühlt ist, dadurch seine normale Trauer über die Trennung zeigen. Es kann aber auch ein Signal für etwas anderes sein, möglicherweise einen Konflikt, mit dem es alleine nicht zurechtkommt. Hilfreich ist es dann, wenn die Eltern das Gespräch miteinander suchen und bei Bedarf auch professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Für das Kind ist es am besten, wenn sich durch die Umgangsregelung im Alltag möglichst wenig verändert. In besonderem Maße gilt das für kleine Kinder, denen klare und regelmäßige Abläufe und Rituale Sicherheit geben.

Kleinkindalter bis ca. 2 ½ Jahre

Ebenso wie die Babys verstehen auch die Kleinkinder die familiären Veränderungen nicht. Aber sie spüren diese und spüren auch den Stress, den ihre wichtigsten Bezugspersonen (miteinander) haben. Ein ungewohnter Tagesablauf und das Ausbleiben einer wichtigen Bezugsperson können die bisherige kindliche Sicherheit und Orien-

tierung durcheinander bringen. Weil sich die Kinder das Fortbleiben von Vater oder Mutter nicht erklären können, befürchten sie, auch der verbleibende Elternteil könne weggehen. Sie reagieren mit erhöhter Ängstlichkeit, Weinerlichkeit und Unausgeglichenheit. Manchmal greifen sie auch auf längst überholte Verhaltensweisen zurück, z.B. unselbstständiges Spiel oder Essverhalten, nächtliches Aufwachen.

2 ½ bis 6 Jahre

In dieser Phase suchen Kinder nach einer angemessenen Eigenständigkeit und einem hilfreichen Nähe- und Distanzverhältnis zu den Eltern. Dabei entdecken sie die Welt in einer Weise, in der sie sich als Mittelpunkt und Ursache aller Geschehnisse begreifen. So glauben Kinder in diesem Alter häufig, dass sie selbst Schuld an der Trennung der Eltern haben. Oft erleben sie den Auszug eines Elternteils als persönliche Bestrafung. Sie reagieren mit widersprüchlichen Gefühlen, z.B. vermehrten Trotzreaktionen, Aggressionen oder einem erhöhten Nähebedürfnis und Überangepasstheit. Manchmal treten auch psychosomatische Beschwerden auf wie Bauch- und Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder erneutes Einnässen.

6 bis 10 Jahre

Schulkinder verstehen die Trennung der Eltern eher und setzen sich intensiv mit ihr auseinander. Sie sind sensibel für die unterschiedlichen Bedürfnisse und Wünsche beider Elternteile. Sie möchten jedem gerecht werden und geraten dabei leicht in Gewissenskonflikte (Loyalitätskonflikte). Es bereitet ihnen viel Mühe, sich auf andere Themen wie z.B. Schule und Hausaufgaben zu konzentrieren. Mitunter suchen sie Trost und Entlastung in einer Fantasie- und Traumwelt. Sie drücken ihre Gefühle durch Trauer, Rückzug, Lustlosigkeit und manchmal Scham wegen der Trennungs- und Scheidungssituation aus.

10 bis 15 Jahre

Pubertierende zeigen oft heftige und widersprüchlich erscheinende Reaktionen auf die Trennung der Eltern. Sie sind aber andererseits recht schnell in der Lage, die „positiven“ Seiten der Trennung zu erken-



nen und beteiligen sich aktiv an der Lösung praktischer Probleme. Sie sorgen sich um die Eltern, übernehmen Verantwortung für deren Wohlergehen, kümmern sich um den Haushalt oder um die jüngeren Geschwister und werden zu Gesprächs- oder Ersatzpartnern. Hierbei besteht die Gefahr der Überforderung.

Geschlechtsspezifische Reaktionen

Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von Trennung und Scheidung betroffen, neigen jedoch zu verschiedenen Bewältigungsstrategien und Reaktionen. Jungen drücken ihre Gefühle der Ängstlichkeit und Hilflosigkeit eher durch Aggressionen und Verhaltensauffälligkeiten aus. Mädchen neigen mehr zu „stillen Reaktionen“ wie Rückzug oder Überangepasstheit. Ihr Verhalten wird als weniger „störend“ empfunden und leichter übersehen.

Geschwisterbeziehungen

Wenn Eltern sich streiten, rücken Geschwister manchmal näher zusammen und verbünden sich. Oft geschieht aber auch das Gegenteil und Geschwister entzweien sich in der unterschiedlichen Parteinahme für

einen Elternteil. Konkurrenz und Rivalität können sich verstärken, Kinder können in Krisenzeiten in besonderer Weise um die elterliche Aufmerksamkeit buhlen. Einzelkinder geraten dagegen leichter in die Position des Schiedsrichters oder Schlichters gegenüber den Eltern.

Die dargestellten Reaktionen können, müssen aber nicht auftreten. Meist lernen Kinder im Laufe der Zeit, sich in ihrer Familie mit getrennt lebenden Eltern zurechtzufinden. Wichtig ist hierbei die Erfahrung, dass ihnen Vater und Mutter erhalten bleiben.

Wenn Vater und Mutter versuchen, das Kind gegen den jeweils anderen für sich zu gewinnen, gerät das Kind in eine unlösbare Situation. Die Entscheidung für eine Seite bedeutet immer, dass es sich gegen die andere Seite entscheiden muss. Viele Kinder machen den Versuch, beiden Elternteilen zu helfen, indem sie sich mit der Person verbünden, mit der sie gerade zusammen sind. Das Kind ist in einem Loyalitätskonflikt. Es braucht jedoch die Sicherheit, dass es beide Eltern lieben darf. Kinder sollten spüren, dass sie auch über den nicht anwesenden Elternteil erzählen dürfen, wenn sie ihn vermissen.

3. Wie Eltern ihren Kindern helfen können

Mit Kindern über die Trennung sprechen

Kinder spüren die Spannungen zwischen den Eltern. Manchmal entwickeln sie Schuldgefühle, wenn sie sich in alltäglichen Erziehungssituationen als Auslöser von Elternstreitigkeiten erleben. Es wirkt entlastend für die Kinder, wenn sie so früh und so eindeutig wie möglich – und zwar von beiden Elternteilen gemeinsam – über die Situation aufgeklärt werden. Mit welchen Worten, kurzen Sätzen, Bildern oder Geschichten das Eltern angehen können, sollten Eltern vom Alter der Kinder abhängig machen. Für Kinder ist es bedeutsam zu erfahren, dass die Ursachen der Trennung nicht bei ihnen, sondern bei den Eltern selbst liegen. Die Einzelheiten des Trennungsgrundes sind insbesondere für kleinere Kinder eher belastend und sollten als „Erwachsenenangelegenheiten“ bei den Eltern verbleiben. Kinder brauchen statt dessen Orientierung, wie das Leben nach der Trennung weitergehen wird: Wie können sie Kontakt zu beiden Elternteilen haben? Bleiben sie mit den Geschwistern zusammen? Bleiben Wohnung, Schule oder Kindergarten erhalten oder stehen Veränderungen an? Können sie die Verwandten beider Elternteile weiterhin sehen...?

Wie mit den Kindern weiter umgehen ...

Auch im weiteren Umgang bleibt es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie beide Eltern als Vater und Mutter behalten werden. Schuldzuschreibungen für die Trennung an den jeweiligen Partner sollten im Beisein der Kinder vermieden werden. Sie geraten sonst unter Druck, sich parteilich auf eine Seite stellen zu müssen und zwischen dem „besseren“ und „schlechteren“ ihrer Elternteile zu unterscheiden. Kinder sollten trotz schwieriger Erfahrungen eines Elternteils gegenüber dem anderen davor geschützt werden, die Sichtweisen von Mutter oder Vater übernehmen zu müssen.

Nach der Trennung fällt es einigen Eltern schwer, sachlich über Kinder- oder Familienangelegenheiten zu sprechen. Schnell

kann die Idee aufkommen, eine Klärung mit dem anderen Elternteil zu umgehen und stattdessen dem Kind eine Nachricht oder einen Zettel mitzugeben. Für das Kind ist gerade diese Botenrolle belastend, da es auch die gefühlsmäßigen Reaktionen von Papa oder Mama auf die Nachricht abbekommt.

Manchmal zeigen Kinder eine besondere Bedürftigkeit, den Wunsch nach Zuwendung, Aufmerksamkeit, äußern Ängste oder sind nicht so leistungsfähig. Eltern sehen sich vor der Aufgabe, einen guten Weg zu finden, auf die Befindlichkeit des Kindes einzugehen: Sie wollen ihr Kind einerseits schützen, sehen aber andererseits, dass es mit den üblichen Alltagsanforderungen zu Recht kommen sollte. Die Balance in dieser Situation mag darin liegen, das Kind einerseits mit seiner Bedürftigkeit zu sehen und ernst zu nehmen. Andererseits sollten Eltern dem Kind helfen, Verlustängste zu überwinden, Selbstvertrauen wieder aufzubauen und den Alltag mit seinen üblichen Anforderungen gut zu meistern. Angemessene Anforderungen von Elternseite signalisieren dem Kind auch Zutrauen und Sicherheit, dass es wieder etwas schaffen kann. Bei zu viel Verwöhnung können Kinder leicht in ihren „Krisengefühlen“ verharren.

Besuchskontakte

In der Anfangszeit mag es schwierig sein, geeignete Besuchsregelungen zu finden, die allen Beteiligten gerecht werden.

Babys im ersten Lebensjahr brauchen eine zuverlässige, konstante Versorgung und Zuwendung. In diesem Zeitraum bauen sie wichtige Bindungen zu ihren Bezugspersonen auf. Sie können noch nicht ohne eine ihnen vertraute Person sein. Bei Umgangskontakten ist das immer zu berücksichtigen. Besuche sollten nach Möglichkeit häufiger (wöchentlich oder öfter) sein, dafür aber nicht so lange (1–3 Stunden) dauern.

Zwei- und dreijährige Kinder sind besonders trennungsempfindlich und befürchten häufig, auch noch den verbleibenden El-

ternteil zu verlieren. Ihnen helfen klare und überschaubare Tagesabläufe und gewohnte feststehende Rituale. Besuche sollten häufiger (wöchentlich oder öfter) sein und von einem halben bis zu einem ganzen Tag dauern. Übernachtungen sind dann sinnvoll, wenn das Kind mit dem umgangsberechtigten Elternteil und dessen Umfeld bereits gut vertraut ist. Ist das noch nicht der Fall, dann sollten die Eltern überlegen, wie die Besuchskontakte passend und angstfrei für das Kind angebahnt werden können. Hierbei kann auch professionelle Beratung helfen.

Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter profitieren von einer zeitlich klaren Besuchsregelung, die sie auf einem Kalender oder Wochenplan nachschauen können. Das gibt Sicherheit und Orientierung. Kleinere Kinder (bis einschließlich Kindergartenalter) profitieren von kürzeren Besuchskontakten in kürzeren Abständen.

Jugendliche wollen dagegen mitbestimmen, ob sie das Wochenende bei der Mutter oder beim Vater verbringen und wann sie den anderen Elternteil in der Woche kontaktieren. Offene Verhandlungen zwischen Eltern und Kind und klare Absprachen erleichtern den Umgang für alle.

Schließlich ist es für die ganze Familie hilfreich, wenn die Betreuung in Ferien sowie an Festen und hohen Feiertagen frühzeitig von den Eltern geklärt wird.

All dies vermittelt Kindern das Gefühl, dass die Eltern sich nach wie vor gemeinsam um

ihre Belange kümmern. Dabei sollte aber die Tatsache der Trennung nicht verwischt werden. Kinder hoffen in der ersten Zeit nach der Trennung oft noch auf die Versöhnung der Eltern. Die Trennung macht Kinder traurig oder wütend. Das Leid der Kinder ist auch für Mütter und Väter schwer auszuhalten. Kinder brauchen aber eine klare Perspektive, damit sie nicht in einer unerfüllbaren Sehnsucht nach dem „alten Leben“ stecken bleiben. Mutter und Vater können dem Kind jeder für sich dabei helfen, die Trennung zunächst auszuhalten und dann zu bewältigen.

Neue Partner

Neue Paarbeziehungen stellen die Familie oft vor eine große Herausforderung insbesondere dann, wenn sie vor oder kurz nach der Trennung der Eltern eingegangen werden. Beim anderen Elternteil löst das oft Gefühle von Eifersucht, von Konkurrenz und Ängsten aus, dass der oder die „Neue“ einem nicht nur den Partner/ die Partnerin „wegnehmen“ will, sondern auch die Kinder.

Bei den Kindern können sich ähnliche Gefühle einstellen: Papa oder Mama haben jetzt nur noch Zeit für „die Neue/ den Neuen!“ „An die Seite von Mama gehört doch der Papa!“ Oder die Kinder sind irritiert über neue Sichtweisen, andere Verhaltensweisen oder auch eine andere Art, miteinander zu sprechen.

Für den anderen Elternteil bedeutet es meist einen Spagat zwischen schlechtem Gewissen, der großen Erleichterung, nicht mehr

MONSCHAU

RECHTSANWÄLTE

Lotte Thiel, Fachanwältin für Familienrecht u. Mediatorin
 Norbert Monschau, Fachanwalt für Familienrecht
 Telefon 02235 - 92 21 22 · www.anwaltkooperation.de

allein zu sein und dem Bemühen, sich etwas Neues aufzubauen.

Anschrift und Telefonnummer finden Sie auf Seite 21

Die ganze Situation führt in manchen Familien zu Konflikten, die sich nicht schnell auflösen lassen. Das Schlüsselwort zur Bewältigung dieses Lebensabschnittes heißt: **Zeit!** Eltern sollten sich etwas Zeit geben, die Partnerschaft wachsen zu lassen, bevor sie ein Kennenlernen mit den Kindern angehen. Zudem können Beratungsangebote dabei helfen, dass die Beteiligten hier einen guten Weg finden.

Nach dem Kennenlernen brauchen sowohl das Kind als auch der neue Partner Zeit, um miteinander vertraut zu werden. Erst über kürzere Kontakte, gemeinsame Unternehmungen, Spiele u. ä. kann der neue Partner/die neue Partnerin zu einer Bezugsperson für das Kind werden. Gelingt das Zusammenwachsen, erleben die Kinder neue Partner der Eltern als gute Ergänzung und Bereicherung, aber nicht als Ersatz für den Vater oder die Mutter.

Fachliche Hilfen für Eltern und Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen bietet u.a. die **Beratungsstelle Schloßstraße – Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche – des Caritasverbandes in Erfstadt-Lechenich** an, in der ein Team von Psychologen, Heilpädagogen und Sozialpädagogen mit therapeutischen Zusatzqualifikationen für die Beratung zur Verfügung steht.

Es wird Hilfestellung geboten, Paar- und Familienkonflikte im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung besser zu verstehen. Falls erforderlich wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, ihre eigene Sicht auszudrücken. Auf dieser Grundlage können dann hilfreiche Lösungen erarbeitet werden.

An die Beratungsstelle können sich alle Eltern und Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre unabhängig von Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung wenden. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich.

4. Sorgerecht

Die **Elterliche Sorge** beinhaltet die Pflicht und das Recht der Eltern, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**).

Grundsätzlich steht miteinander verheirateten Eltern das Sorgerecht **gemeinsam** zu.

Sie haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, können sie eine **Sorgeerklärung im Jugendamt** abgeben, mit der sie zum Aus-

Die Personensorge umfasst u.a.:

- Bestimmung des Namens des Kindes
- Aufenthaltsbestimmung
- Ausbildung und Berufswahl; insbes. Auswahl des Kindergartens und der Schule
- Religiöse Kindererziehung
- Veranlassung ärztlicher Maßnahmen sowie Entscheidungen über Impfungen oder ärztliche Eingriffe
- Gewährung und Organisation des Umgangs des Kindes mit Eltern und Dritten

Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des Kindesvermögens; d.h., alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren; dazu gehört auch die Vermeidung von Schulden.

druck bringen, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen. Tun sie dies nicht, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Dem Vater steht in diesem Fall aber grundsätzlich ein **Umgangsrecht** zu, das ihm die Möglichkeit gibt, eine Beziehung zu seinem Kind aufzubauen und zu pflegen. Inzwischen hat der Vater die Möglichkeit – auch bei einer ablehnenden Haltung der Mutter – die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen und zu erhalten, sofern die Übertragung dem Kindeswohl entspricht.

Was passiert, wenn sich die Eltern des Kindes trennen bzw. scheiden lassen?

Nach einer Trennung der Eltern, denen ein **gemeinsames** Sorgerecht zusteht, **besteht die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich fort**. Dasselbe gilt im Fall der Scheidung. **Nur** wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der **alleinigen elterlichen Sorge** stellt, kann durch Beschluss des Familiengerichts in konkret begründeten Fällen die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben und auf den Antragsteller übertragen werden. Das gilt auch für Teilbereiche der elterlichen Sorge (z.B. das sog. Aufenthaltsbestimmungsrecht). Folglich kann eine gemeinsame **Sorgeerklärung** (bei nicht miteinander verheirateten Eltern) auch nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben werden.

Grundsätzlich gilt, dass jeder Elternteil vom jeweils anderen bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen kann, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (Informationspflicht).

Entscheidungsbefugnisse

Bei der Ausübung des **gemeinsamen Sorgerechts** getrennt lebender Eltern sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Entscheidungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens

kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, alleine treffen.

Hierunter fallen in der Regel solche Ent-

scheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

sind u.a.:

- Schulalltag
- Ernährungsfragen
- Bestimmung der Schlafenszeit
- Freizeitgestaltung, Hobbys
- Fernseh- und Internetkonsum
- Besuch von Schwimmbädern u. Diskotheken
- Umgang mit Freunden und Bezugspersonen
- Gewöhnliche medizinische Versorgung (z.B. Erkältungs- und Kinderkrankheiten, Zahnarzt)
- Bestimmung des Taschengelds
- Verwaltung kleinerer Geldgeschenke

2. Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

müssen im gegenseitigen Einvernehmen beider Elternteile getroffen werden.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

sind u.a.:

- Grundentscheidungen über den Wohnort des Kindes und den Umgang mit dem anderen Elternteil
- Medizinische Eingriffe, die mit der Gefahr erheblicher Komplikationen und Nebenwirkungen verbunden sind (Ausnahme: Notfälle!)
- Wahl der Schule und Ausbildungsstätte
- Entscheidungen über die Anlage und Verwendung des Kindesvermögens
- Religiöse Kindererziehung

Wenn sich die Eltern aufgrund von größeren Meinungsverschiedenheiten in einer einzelnen Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, können sie sich diesbezüglich an eine Beratungsstelle wenden. Das Familiengericht kann darüber hinaus, auf Antrag eines Elternteils, die Entscheidung einem Elternteil alleine übertragen.

5. Umgangsrecht

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Die Eltern haben ihrerseits nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf Umgang mit ihrem Kind.

Wird einem Elternteil durch eine Entscheidung des Familiengerichts das **alleinige Sorgerecht** übertragen, steht dem anderen Elternteil – entsprechend einem Elternteil mit gemeinsamer elterlicher Sorge – grundsätzlich weiterhin ein **Umgangsrecht** mit dem Kind zu. Den Umfang des Umgangsrechts können die Eltern selbst bestimmen. Können sie sich nicht einigen, kann jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim zuständigen Familiengericht stellen.

Anschrift und Telefonnummer finden Sie auf Seite 21

Das Umgangsrecht eines Elternteils entfällt nicht allein deshalb, weil das Kind oder der andere Elternteil sich gegen den Umgang aussprechen. Nur wenn das Familiengericht das Umgangsrecht beschränkt oder aufhebt, kann der andere Elternteil vom Umgang ausgeschlossen sein. Der sorgeberechtigte Elternteil kann also dem umgangsberechtigten Elternteil den Kontakt zum Kind nicht ohne weiteres verweigern. Grundsätzlich gilt: Der Umgangsberechtigte entscheidet in eigener Verantwortung über die Ausgestaltung der Umgangskontakte.

Begleiteter Umgang (als Ausnahme): Bei begründetem Bedarf besteht die Möglichkeit, Besuchskontakte durch qualifizierte Fachkräfte (z.B. des Jugendamtes) begleiten zu lassen. Diesbezüglich muss das Einverständnis beider Elternteile oder aber ein Beschluss des Familiengerichtes vorliegen. Art und Umfang der Begleitung richten sich nach dem Einzelfall.

Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen: Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben, indem sie z.B. mit dem Kind längere

Zeit in einem Haushalt zusammengelebt haben. Ein entsprechender Antrag kann ggf. beim zuständigen Familiengericht gestellt werden.

Fazit:

Die gemeinsame elterliche Sorge und das Recht auf Umgang mit dem Kind können nur vom Familiengericht beschränkt oder aufgehoben werden. Im Mittelpunkt allen Handelns steht das Kindeswohl!

Beratung durch das Jugendamt

Die Trennungs- und Scheidungsberatung des Jugendamtes informiert u.a. über:

- Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht (Rechte und Pflichten, Entscheidungsbefugnisse etc.),
- Ausgestaltung der alleinigen bzw. gemeinsamen elterlichen Sorge,
- mögliche Reaktionen des Kindes und seine Bedürfnisse
- und alle anderen offenen Fragen, die Sie als Eltern bewegen.

Die Beratung ist freiwillig, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Das Jugendamt bietet darüber hinaus auf Wunsch **gemeinsame Elterngespräche** an. Ziel ist es, durch einen begleiteten, strukturierten Rahmen Konflikte zu lösen und gemeinsame, einvernehmliche Absprachen bzw. Vereinbarungen im Interesse des Kindes zu treffen. Die Ergebnisse können, wenn beidseitig gewollt, schriftlich festgehalten werden. Die Mitarbeiter sind ausgebildete Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen und verfügen über entsprechende Zusatzqualifikationen.

Familiengerichtliches Verfahren

Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich und kommt es aufgrund der Antragsstellung eines Elternteils (zum Sorge- bzw. Umgangsrecht) zu einem gerichtlichen Verfahren, so ist das Jugendamt verfahrensbeteiligt. Das Gericht ist verpflichtet, bei Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, innerhalb eines Monats einen Termin anzuberaumen. In diesem Termin soll mit allen Beteiligten nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden.



6. Verfahrensbeistandschaft

Seit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 hat das Familiengericht die Möglichkeit, in strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren einen Verfahrensbeistand (früher Verahrenspfleger) als Anwalt des Kindes einzusetzen.

Der Verfahrensbeistand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen des Kindes in einem Familienverfahren ausreichend berücksichtigt werden (Aufenthalt des Kindes nach der Trennung/Scheidung, Sorgerechtsregelung, Gestaltung des Umgangsrechts u.a.).

Der Einsatz eines Verfahrensbeistandes macht die unmittelbare Vertretung der kindlichen Interessen vor Gericht möglich und sorgt dafür, dass Wünsche des Kindes, unabhängig von den Wünschen der Erwachsenen, berücksichtigt werden.

Der Verfahrensbeistand ist berechtigt, mit dem betroffenen Kind persönlich und in Abwesenheit der Eltern Kontakt aufzunehmen und alle Schritte zu unternehmen, den Willen des Kindes in Erfahrung zu bringen und das Wohl des Kindes zu sichern.

Die Eltern sind verpflichtet, die Arbeit des Verfahrensbeistandes zu unterstützen.

Der Verfahrensbeistand ist die parteiiche Interessensvertretung für die Belange des

betroffenen Kindes sowie Berater und Vermittler zwischen allen Verfahrensbeteiligten.

Der Verfahrensbeistand arbeitet eng mit den anderen Institutionen (Gericht, Jugendamt, Schule, Kindergarten, Beratungsstellen) zusammen, um einen möglichst unabhängigen Eindruck von der gesamten Familiensituation zu erhalten und entsprechend positive Lösungen für die betroffenen Kinder zu erarbeiten, die dann im gerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden können.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes kann auch auf Vorschlag des zuständigen Jugendamtes sowie durch die betroffenen Eltern erfolgen.



Ursula Baumann

Diplom-Sozialpädagogin
Verfahrensbeistand
Vormund, Mediatorin

Postfach 3123 · 40478 Langenfeld
Tel. 0 21 73-596 92 03 · Fax 0 21 73-596 92 02
Mobil 0171-834 22 39
Ursula.Baumann2@googlemail.com

7. Mediation

Für Eltern, die ihren Streit über Sorgerecht, Aufenthalt der Kinder, Unterhalt, Hausratsaufteilung o.a. außergerichtlich beilegen wollen, gibt es die Möglichkeit der Mediation.

Mediation ist ein Konfliktregelungsverfahren zur Förderung von Kommunikation und Kooperation und eine in vielen Ländern verbreitete Alternative zum Gerichtsprozess.

Mediation bedeutet „Vermittlung“ und setzt auf Gemeinsamkeit statt Gegnerschaft, auf Verstehen statt Missverstehen, auf Akzeptanz und Wertschätzung statt Herabsetzung und Geringschätzung, auf zukunftsbezogene Sachlichkeit statt rückwärts gerichteter Beschuldigungen, auf gemeinsame Klärung statt auf Rechthaben, auf Eigenverantwortung statt Fremdentcheidung.

Anschrift und Telefonnummer finden Sie auf Seite 21

Mediation ist ein zeitlich begrenzter, zukunftsorientierter Prozess, in welchem die Eltern mit Hilfe eines unparteiischen und neutralen Vermittlers, des Mediators, selbst verantwortete und einvernehmliche Problemlösungen erarbeiten. Unter Beachtung

ihrer Bedürfnisse und Interessen können Eltern eine Vereinbarung erreichen, die von beiden Seiten als fair akzeptiert werden kann. Fair insofern, als es keine Verlierer gibt: Eltern und Kinder stehen gleichermaßen auf der Gewinnerseite.

Mediatoren sind weder Therapeuten noch Rechtsberater. So ist z. B. je nach Inhalt einer Vereinbarung eine individuelle Überprüfung von Rechtsfragen durch einen außenstehenden Rechtsanwalt unverzichtbar.

Wer sich für Mediation interessiert, sollte sich unverbindlich über Honorarfragen und Rahmenbedingungen informieren. Die Kosten werden vor Beginn des Mediationsverfahrens vereinbart, üblicherweise ein Stunden- oder Sitzungshonorar. Die aus unterschiedlichen Grundberufen kommenden Mediatoren verfügen über eine Ausbildung, die den Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Mediation in Familienkonflikten (BAFM) entspricht. Für weitere Informationen können Sie sich an die „**Mediatoren im Netzwerk Rhein-Erft**“ wenden.

8. Gruppe für Alleinerziehende

Anschrift und Telefonnummer finden Sie auf Seite 21

Eine Gruppe für alleinerziehende Elternteile mit paralleler Kinderbetreuung wird vom **Pädagogischen Familiendienst (PFD)** angeboten. Dieser Dienst ist als Trägerverbund zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer (SKFM) Rhein-Erft-Kreis e.V. und dem Jugendamt der Stadt Erftstadt organisiert.

Durch Trennung/Scheidung und der damit verbundenen neuen Lebenssituation ergeben sich für die betroffenen Erwachsenen und Kinder vielfältige Fragen und Unsicherheiten, die in der Gruppe unter fachlicher Anleitung aufgearbeitet werden können.

Die inhaltlichen Schwerpunkte lassen sich in sieben Bereiche zusammenfassen und richten sich nach dem Bedarf der Teilnehmer:

- Begegnung mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation
- Verständnis und Anerkennung
- Kommunikationshilfen zur Überwindung von „Sprachlosigkeit“ in der aktuellen Krise
- Austausch über die aktuelle Lebenssituation und Erziehungsfragen
- Gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung
- Informationsaustausch über wirtschaftliche und rechtliche Fragen
- Aufbau von neuen Kontakten

Die Gruppe trifft sich 14-tägig in den Räumen des Familiendienstes im Historischen Rathaus Lechenich. Das Angebot ist kostenfrei.

10. Beistandschaft (Jugendamt)

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Jugendamtes und beinhaltet die **Feststellung der Vaterschaft und/ oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen** des Kindes. Sie kann von jedem Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei dem für den Wohnort zuständigen Jugendamt schriftlich beantragt werden. Die Beistandschaft endet ebenso auf schriftlichen Antrag oder mit Volljährigkeit des Kindes oder durch Umzug des Kindes ins Ausland.

Ein Kind hat ein Recht darauf, seinen Vater zu kennen, u.a. auch um unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche geltend machen zu können. Für die Feststellung der Vaterschaft stehen zwei Wege zur Verfügung:

- durch freiwillige Anerkennung in Form einer kostenlosen Urkunde beim Jugend- oder Standesamt

- durch gerichtliche Feststellung in strittigen Fällen (Einholung eines Gutachtens). Erst dann sind Vater und Kind im juristischen Sinne miteinander verwandt.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes prüft der Beistand die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Die so ermittelte Höhe des Unterhaltes kann dann freiwillig in Form einer kostenlosen Urkunde bei jedem Jugendamt anerkannt werden. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Verfahren. Der Beistand kann auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen helfen, z.B. durch die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen (Lohnpfändung, Gerichtsvollzieher usw.).

11. Unterhaltsvorschuss

Anschrift und Telefonnummer finden Sie auf Seite 21

Blieben nach einer Trennung Unterhaltszahlungen für das Kind aus, gewährt der Staat **auf Antrag** den alleinerziehenden Elternteilen eine finanzielle Hilfe (Unterhaltsvorschuss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Es muss im Inland bei einem Elternteil leben, der ledig, geschieden, verwitwet oder dauernd getrennt lebend ist.
- Das Kind erhält nicht ausreichend, nicht regelmäßig oder gar keinen Unterhalt von dem anderen Elternteil.
- Falls der andere Elternteil verstorben ist, werden Unterhaltsvorschussleistungen nur dann gezahlt, wenn die Waisenbezüge eine bestimmte Höhe nicht erreichen.

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens für 72 Monate gezahlt und beträgt derzeit:

Alter d. Kindes	Mindestunterhalt	abzüglich Erstkindergeld	Unterhaltsvorschuss
0 – unter 6 Jahre	317,00 €	184,00 €	133,00 €
6 – unter 12 Jahre	364,00 €	184,00 €	180,00 €

(Stand 01.06.2012)

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird sofort über den Antrag auf Unterhaltsvorschuss informiert und zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert.

Zuständig für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses ist das örtliche **Jugendamt**.

12. Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Schuldnerberatungsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) ist seit 1998 gem. § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannt.

Überschuldung hat viele Ursachen:

Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung, Tod, sinkendes Einkommen, steigende Kosten, das Überschätzen eigener finanzieller Möglichkeiten, mangelnde finanzielle und rechtliche Kenntnisse, gescheiterte Selbstständigkeit usw.

Überschuldung hat viele Folgen:

Die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen können nicht mehr eingehalten werden, Banken kündigen Kredite und/oder das Girokonto, Rechtsanwälte und Inkassounternehmen schalten sich ein, das Geld wird immer knapper, weitere Kredite werden aufgenommen, mit dem Gerichtsvollzieher muss gerechnet werden, Lohn oder Gehalt werden gepfändet, der Arbeitsplatz geht verloren, Miete und Strom können nicht mehr gezahlt werden, die Schulden wachsen über den Kopf.

Es gibt immer eine Lösung

Beraten heißt für uns begleiten. Mit Ihnen zusammen erarbeiten wir auf kreative Art und Weise die für Sie maßgeschneiderte Lösung. Dabei erwarten wir von Ihnen Mitarbeit und Einsatz, denn die Verantwortung verbleibt bei Ihnen. Wir holen Sie da ab, wo Sie stehen und nutzen Ihre Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse.

Wir bieten Ihnen Vertrauen, Offenheit und absolute Verschwiegenheit. Derzeit können wir unsere Beratung noch kostenfrei anbieten. Wir erwarten von Ihnen, alle vorhandenen Unterlagen mitzubringen, aktiv mitzuarbeiten sowie Termine und Vereinbarungen einzuhalten.

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** bietet überschuldeten Menschen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs. Eine fachkundige Beratung ist unerlässlich, da der Vorgang sehr komplex ist. Im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens können sie innerhalb von ca. sechs bis acht Jahren von den Schulden befreit werden.

Anschrift und Telefonnummer finden Sie auf Seite 21

13. Unterhalt

Nach der Scheidung obliegt es grundsätzlich jedem Ehegatten, für seinen Unterhalt zu sorgen. Haben die Ehegatten das eheliche Zusammenleben beendet – meist durch Auszug eines Ehegatten aus der ehelichen Wohnung – kann der wirtschaftlich schwächere Ehegatte vom anderen Ehegatten grundsätzlich zunächst Trennungunterhalt verlangen. Dieser richtet sich nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten.

Nach der Ehescheidung können verschiedene, im Gesetz abschließend aufgeführte Unterhaltsansprüche vorliegen.

Bei der Betreuung gemeinsamer Kinder erwächst der Unterhaltsanspruch aus der

Gleichwertigkeit von Familienarbeit und Berufstätigkeit. Dieser Anspruch besteht für mindestens 3 Jahre nach der Geburt des Kindes. Das bedeutet jedoch nicht, dass bei der Betreuung von Kindern, die älter als 3 Jahre sind, kein Unterhaltsanspruch mehr besteht. Allerdings muss der unterhaltsberechtigte Ehegatte nachweisen, in welchem Umfang die Kinder, die älter als 3 Jahre sind, betreuungsbedürftig sind. Hier sind die sogenannten kindbezogenen Belange von Bedeutung (ortsnahe Kindertagesstätte, ortsnahe Ganztagschule, Entwicklungsstand des Kindes etc.). Darüber hinaus können elternbezogene Gründe eine Rolle spielen, nämlich die bisherige berufliche Tätigkeit, die Berufsausbildung und die Chancen des betreuenden Elternteils auf dem Arbeitsmarkt.

Neben dem Betreuungsunterhaltsanspruch ist der in der Praxis wichtigste Unterhaltsanspruch der sogenannte Aufstockungsunterhaltsanspruch. Bei unterschiedlich hohen Einkünften der Ehepartner kann der Unterschied im Wege der „Aufstockung“ ausgeglichen werden. Dies gilt auch und gerade, wenn der bedürftige Ehegatte zuvor die Kinder betreut und versorgt hat.

Jeder naheheliche Unterhaltsanspruch kann nach dem neuen Unterhaltsrecht grundsätzlich zeitlich befristet oder der Höhe nach begrenzt werden – beispielsweise auch der Unterhalt wegen Krankheit

oder Alters. Eine zeitliche Befristung des Betreuungsunterhaltes ist allerdings ausgeschlossen. Wie lange der Unterhalt nach der Ehescheidung an den geschiedenen Ehepartner gezahlt werden muss, hängt von den ehelichen Nachteilen, die der bedürftige Ehepartner erlitten hat, sowie – gerade auch im Hinblick auf die Ehedauer – von der nahehelichen Solidarität ab. Der zeitlich unbegrenzte Unterhaltsanspruch ist dabei die Regel, die Herabsetzung und Befristung die Ausnahme. Die Befristung kommt immer dann ernsthaft in Betracht, wenn sich die fortdauernde Unterhaltszahlung für den Unterhaltsverpflichteten als unbillig darstellt.

Aktien?

Fonds?

Riester?



Genossenschaftsanteile!

**Die Wohnungsbaugenossenschaften.
Finde dein Zuhause.**

Bauverein ERFTSTADT eG

**Fritz-Erler-Straße 6
50374 Erftstadt**

☎ 02235/9548-0

**Dauerwohnrecht wird garantiert!
Interesse, Fragen?
Dann rufen Sie an, oder
informieren Sie sich über
aktuelle Wohnungsangebote etc.**

Wohnen in der Genossenschaft ist die beste Zukunftsvorsorge.
Vor allem, wenn man als Mitglied so flexibel bleibt wie als Mieter.

www.wohnungsbaugenossenschaften.de

**www.bauverein-erftstadt.de
info@bauverein-erftstadt.de**

14. Miete

Grundsätzlich gilt, dass eine Ehescheidung die Ehe, nicht aber das Mietverhältnis beendet. Sind beide Ehepartner Mieter der Wohnung, kann der ausgezogene Ehepartner aus dem Mietverhältnis nur mit **Einverständnis** des Vermieters und seines Ehepartners ausscheiden. Unter Einbeziehung des Vermieters empfiehlt sich daher dringend ein gemeinsamer Mietaufhebungsvertrag. Soll das Mietverhältnis durch Kündigung beendet werden, müssen die Eheleute **gemeinsam** kündigen. Die Kündigung nur eines Ehepartners ist unwirksam.

Streiten die Eheleute anlässlich der Trennung/Scheidung um ihre Rechte an der Ehwohnung, so muss die Nutzung der bisherigen Ehwohnung ggf. in einem Wohnungszuweisungsverfahren durch das Familiengericht geregelt werden. Voraussetzung für die alleinige Zuweisung der Ehwohnung an einen Ehepartner ist, dass für den antragstellenden Ehepartner der weitere Verbleib des anderen Ehepartners in der Wohnung eine unbillige Härte darstellt. Bei der Auslegung des Begriffes der „unbilligen Härte“ ist das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Zieht ein Ehepartner aus, darf der zurückbleibende Ehepartner nur dann das Schloss auswechseln, wenn der andere seinen Willen bekundet, endgültig auf seine Rechte an der ehelichen Wohnung zu verzichten. Das Gesetz nimmt den „Aufgabewillen“ dieses Ehepartners an, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten seinen Willen bekundet hat, in die Ehwohnung zurückzukehren.

Haus/Eigentum (selbst bewohnt)

Wenn die Eheleute gemeinsam Eigentümer einer Immobilie sind und es zur Trennung kommt, stellt sich schon häufig gleich zu Beginn der Trennung die Frage nach dem Verkauf der Immobilie. Um den Eheleuten zumindest bis zur Rechtskraft der Scheidung die gemeinsame Immobilie noch als Lebensgrundlage zu erhalten, sieht das Gesetz nur eine sehr eingeschränkte zwangsweise Verwertung der Immobili-

lie während der Trennungszeit vor. Stellt die Eigentumshälfte eines Ehepartners im Wesentlichen dessen ganzes Vermögen dar, dann ist eine Versteigerung der Immobilie bis zur Rechtskraft eines Scheidungsbeschlusses nur mit Zustimmung des anderen Ehepartners zulässig. Betreibt nach der Scheidung der ausgezogene Ehepartner die Teilungsversteigerung, kann der noch im Haus/Eigentumswohnung mit den Kindern wohnende Ehepartner die Versteigerung der Immobilie unter bestimmten Voraussetzungen hinauszögern. Die Eheleute sollten sich daher darauf verständigen, die Immobilie gemeinsam zu veräußern. Im Übrigen können beide Eheleute auf Antrag verlangen, dass das Familiengericht ein Mietverhältnis zwischen ihnen begründet.



15. Anwaltliche Vertretung

Für die Scheidung ist die Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben. Es ist nicht möglich, dass ein Anwalt beide Eheleute gemeinsam vertritt. Wenn sich die Eheleute allerdings im Vorfeld geeinigt und/oder notariell auseinandergesetzt haben, reicht es aus, wenn ein Ehepartner durch seinen Anwalt die Scheidung einreicht und der andere zustimmt. Empfehlenswert ist es, bei einem Anwalt eine Erstberatung in Anspruch zu nehmen; hier können Sie sich erst einmal einen groben Überblick über die rechtlichen Folgen einer Trennung sowie einer eventuellen Scheidung verschaffen. Die Kosten einer Erstberatung betragen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) maximal € 190,00. Verfügt der Ehepartner nur über ein geringes Einkommen oder Vermögen, kann anwaltliche Hilfe auch nach dem Beratungshilfegesetz beantragt werden. Beim Amtsgericht kann man sich dafür einen sogenannten Berechtigungsschein für den Anwalt seiner Wahl ausstellen lassen. Da die Trennung und Scheidung häufig mit großen psychosozialen Belastungen verbunden ist, sollte der Anwalt seinem Mandanten nicht nur mit fachlicher Kompetenz, sondern auch mit viel Einfühlungsvermögen

begegnen. Es wird empfohlen, ausgewiesene Fachanwälte für Familienrecht mit der Interessenvertretung zu beauftragen.

Verfahrenskostenhilfe

Für das Scheidungsverfahren sowie für sämtliche mit der Trennung zusammenhängenden weiteren Verfahren kann auf Antrag Verfahrenskostenhilfe (früher Prozesskostenhilfe) beantragt werden. Neben der Bedürftigkeit des Ehegatten ist darüber hinaus noch erforderlich, dass das entsprechende Verfahren auch Aussicht auf Erfolg hat. Wenn Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, werden die Gerichts- und Anwaltskosten vom Staat gezahlt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehegatten können noch bis zu vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vom Gericht überprüft werden.

Die **Anwaltskosten** einer Scheidung errechnen sich aus dem Streitwert. Dieser richtet sich nach dem Nettoeinkommen beider Eheleute, dass diese in den letzten drei Monaten vor der Einreichung des Scheidungsantrages erzielt haben.

Anschriften und Telefonnummern finden Sie auf Seite 21



16. Nützliche Adressen

Beratungsangebote

- **Beratungsstelle Schloßstraße, Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder u. Jugendliche**

Träger: Caritasverband für den Erftkreis e.V.

Leiter: Herr Dreser

Schloßstr. 1a, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/6092 (Sekretariat)

Fax: 02235/67151

E-Mail: info@eb-erftstadt.de

Homepage: www.eb-erftstadt.de

- **Dekathlon – Die Männerberatung**

Herr Breidenbach-Siegel & Team

Kaiserstr. 48,

50321 Brühl

Tel: 02232/5698-10

Fax: 02232/5698-20

E-Mail: beratung@dekathlon.de

Homepage: www.dekathlon.de

- **Frauenberatungsstelle Kerpen, Frauen helfen Frauen im Rhein-Erft-Kreis e.V.**

Hauptstr. 167, 50171 Kerpen

Tel: 02237/981511

Fax: 02237/981510

E-Mail:

kontakt@frauenberatungsstelle-kerpen.de

Homepage:

www.frauenberatungsstelle-kerpen.de

- **Jugendamt der Stadt Erftstadt, Abteilung Jugend und Familie**

Herr Dirlam

Holzdammer 10, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/409-231(-0 Zentrale)

E-Mail: frank.dirlam@erftstadt.de

Homepage: www.erftstadt.de

- **Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

Frau Blum

Franz-Busbach-Str. 9, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/691186 oder 02232/13196

(Hauptstelle Brühl)

Fax: 02232/48907,

E-Mail: info@efl-bruehl.de

Weitere Angebote

- **Frauenhaus Erftkreis**

Postfach 2250, 50356 Erftstadt

Tel: 02237/7689, Fax: 02237/63112,

E-Mail: frauenhaus.erftkreis@t-online.de

Homepage: www.frauenhaus-rek.de

- **Jugendamt der Stadt Erftstadt, Beistandschaften**

Holzdammer 10, 50374 Erftstadt

Frau Gast (A-O), Tel: 02235/409-253

E-Mail: tatjana.gast@erftstadt.de

Frau Clasen (P-Z), Tel: 02235/409-223

E-Mail: beistand@erftstadt.de

- **Jugendamt der Stadt Erftstadt, Unterhaltsvorschuss**

Holzdammer 10, 50374 Erftstadt

Frau Grünewald (A-L), Tel: 02235/409-235

E-Mail: brigitte.gruenewald@erftstadt.de

Frau Stupp (M-Z), Tel: 02235/409-530

E-Mail: monika.stupp@erftstadt.de

- **Pädagogischer Familiendienst: Gruppe für Alleinerziehende**

Historisches Rathaus,

Markt 1, 50374 Erftstadt

Frau Reichl, E-Mail: ute.reichl@erftstadt.de

Frau Kaminski,

E-Mail: birgit.kaminski@erftstadt.de

Tel: 02235/409-859/-836

Homepage: www.familiendienst.erftstadt.de

- **Schuldnerberatungsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Regionalverband Erft/Düren e.V.**

Frau Lander, Frau Bläser

Am Hahnacker 1, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/4602-133 bzw. -134,

Fax: 02235/4602-299

E-Mail: info@asb-erft.de oder

martina.lander@asb-erft.de

Mediatoren im Netzwerk Rhein-Erft

- **Ansprechpartnerin:**

Claudia Recken

Rechtsanwältin, Mediatorin

Zum Breitmaar 6, 50170 Kerpen,

Tel: 02273/550454

E-Mail: info@mediation-rhein-erft.de

Homepage: www.mediation-rhein-erft.de

Fachanwälte für Familienrecht in Erfstadt

- **RAe. Fricke & Fricke Partnerschaft
Rechtsanwalt Jörg Fricke und
Rechtsanwältin Doris Fricke
Fachanwälte für Familienrecht**

Klosterstraße 10, 50374 Erfstadt
und Markt 5, 53909 Zülpich
Tel : 02235/76688 und 02252/830376
Fax : 02235/6048
E-Mail: anwalt-fricke@t-online.de
Homepage: www.anwalt-fricke.de

- **RAe. Keith & Dr. Bemm
Rechtsanwältin Dr. Gesa Bemm,
Fachanwältin für Familienrecht**

Heinrich-Lübke-Str. 1, 50374 Erfstadt
Tel: 02235/3956 und 3300
Fax : 02235/41211
E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-erfstadt.de
Homepage: www.Rechtsanwaelte-Erfstadt.de

- **Kanzlei Kleidon
Rechtsanwältin Sabine Kleidon,
Fachanwältin für Familienrecht**

Augustinusweg 1, 50374 Erfstadt
Tel : 02235/809630
Fax : 02235/809650
E-Mail: sk@ra-kleidon.de
Homepage: www.ra-kleidon.de

- **Monschau Rechtsanwälte
Lotte Thiel, Fachanwältin
für Familienrecht und Mediatorin
Norbert Monschau,
Fachanwalt für Familienrecht**

An der Vogelrute 2
50374 Erfstadt
Tel.: (02235) 922122
Fax: (02235) 922123
E-Mail:
norbert.monschau@anwaltskooperation.de
Homepage: www.anwaltskooperation.de

- **Kanzlei Nücken
Rechtsanwalt Michael Nücken,
Fachanwalt für Familienrecht**

Fritz-Erler-Str. 6, 50374 Erfstadt
Tel: 02235/92324-0
Fax: 02235/ 9232425
E-Mail: info@kanzlei-nuecken.de
Homepage: www.kanzlei-nuecken.de



- **Kanzlei Pfeilschifter,
Rechtsanwältin Katharina Pfeilschifter,
Fachanwältin für Familienrecht**

Peter-May-Str. 27, 50374 Erfstadt
Telefon +49 (0) 2235 808 441
Telefax +49 (0) 2235 808 442
E-Mail: k.pfeilschifter@kp-anwalt.de
Homepage: www.kp-anwalt.de

- **RAe. Stommel & Scholz
Rechtsanwältin Ursula Maria Scholz,
Fachanwältin für Familienrecht**

Klosterstr. 18, 50374 Erfstadt
Tel: 02235/42074
Fax: 02235/44652

- **Kanzlei Zilles
Rechtsanwältin Jutta Zilles,
Fachanwältin für Familienrecht**

Markt 30, 50374 Erfstadt
Tel: 02235/688814
Fax: 02235/688815
E-Mail: rainjuttazilles@netcologne.de

Interessante Internet-Adressen

- www.familienhandbuch.de
(=>Familienleben=> Trennung/Scheidung)
- www.trennungskind.de
(für Eltern und Kinder)
- www.scheidungsfamilie.de
(=>ratgeber=>literatur: für Eltern und Kinder)
- www.ein-gutes-buch.de
(=>bücher=>ratgeber=>ElternundKind=> Trennung/Scheidung)

Impressum

Herausgeber

Arbeitskreis Trennung – Scheidung Erfstadt
Ansprechpartner:
 Herr Dirlam, Jugendamt der Stadt Erfstadt
 Holzdamn 10, 50374 Erfstadt
 Telefon: 02235 / 409-231
 E-Mail: frank.dirlam@erfstadt.de

Redaktion

Volker Heck, Beratungsstelle Schloßstraße
 Ursula Baumann, Verfahrensbeistand
 Jörg Fricke, Rechtsanwalt
 Frank Dirlam, Jugendamt

Bildnachweis

www.fotolia.de, MEV-Verlag GmbH

2. Auflage / Juli 2012

Inserentenverzeichnis

Anwaltspraxis Fricke & Fricke	2
Rechtsanwältin Sabine Kleidon	5
Rechtsanwälte Monschau	9
Verfahrensbeistand Ursula Baumann	13

Verlag



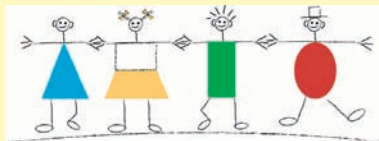
mediadesign Verlag Moderne Medien
 Volker Frücht
 Dülkener Straße 5, 41334 Nettetal
 Tel: 02153 / 9513062, Fax: 02153 / 9513063
 info@mediadesign-verlag.de
 www.mediadesign-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Die photomechanische Wiedergabe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Verlages. Die Gesamtherstellung der Druckauflage erfolgt mit der gebotenen Sorgfaltspflicht, jedoch ohne Gewähr. Der Verlag kann keine Haftung für etwaige Fehler oder Differenzen übernehmen. Der Verlag bedankt sich an dieser Stelle bei allen beteiligten Unternehmen und Mitwirkenden für die gute Zusammenarbeit.

Kanzlei am Markt Erfstadt, Jutta Zilles	15
Bauverein Erfstadt eG	18
Rechtsanwaltskanzlei Katharina Pfeilschifter ...	23
Caritas für den Rhein-Erft-Kreis e.V.	24



Caritas - Wir sind für Familien da!



Beratungsstelle Schloßstraße

Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche

Schloßstr. 1 a, 50374 Ertstadt, Tel: 02235 / 6092

www.eb-ertstadt.de - Mail: info@eb-ertstadt.de

Fachliche Hilfen bei

- Erziehungs- und Entwicklungsproblemen
- Konflikten in der Familie
- Problemen bei Trennung und Scheidung
- Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- Schwierigkeiten mit sich und anderen
- Belastungen in Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern

Für Kinder, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, gibt es ein Gruppenangebot.

Junge Menschen (ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26) können sich auch selbstständig an uns wenden.

Wir unterstützen auch Fachkräfte in Schule und Jugendhilfe, die sich Sorgen um die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen machen.

Weitere Hilfen des Caritasverbandes Rhein-Erft für Familien:

Caritas-Beratungsstelle

Sozialberatung, Kurenvermittlung -

Franz-Busbach-Str. 9,

50374 Ertstadt-Lechenich

Telefon: 02235/6091

Caritas-Frühförderzentrum Rhein-Erft

Friedrich-Bessel-Str. 2, 50126 Bergheim

Telefon: 02271/58107, u. offene Sprech-

stunde, Entwicklungsdiagnostik und

Förderung in Familienzentren: E.-Liblar,

Tel.: 02235/922144 u. E.-Erp Tel.: 71586

Fachdienst für Integration u. Migration

Reifferscheidstr. 2-4, 50354 Hürth

Telefon: 02233/7990-64 und -68

Familienpflege/

Haushaltsorganisationstraining

Reifferscheidstr.2-4, 50354 Hürth

Telefon: 02233/799018

Psychosozialer Dienst für Alkohol-

u. Medikamentenabhängige

Ertstr. 5, 50170 Kerpen-Sindorf

Telefon: 02273/52727

Anonyme Online-Beratung für verschiedene Problembereiche

www.beratung-caritasnet.de

Kinder sind unsere Zukunft...

Träger: Caritasverband Rhein-Erft www.caritas-rhein-erft.de 02233/7990-0